

# Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

NRW, den 20.02.2014  
AZ: LSG-NRW-2014-004-1

## Urteil in dem Verfahren



- Kläger -

gegen

Vormals:

**Piratenpartei Deutschland, Landesverband NRW  
in der Gliederung Märkischer Kreis,  
vertreten durch den Büropirat** 



Korrigiert:

**Piratenpartei Deutschland, Landesverbandes NRW  
Vertreten durch den Vorstand  
Verfahrensbevollmächtigter durch den Vorstand**



- Beklagter -,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW mit den Richtern Melano Gärtner, Sandra Pauen und Isabelle Sandow auf der Sitzung am 17.02.2014 beschlossen:

- **Die Klage wird abgewiesen.**

### I. Sachverhalt

Am 14. Dezember wurde fristgerecht für eine Aufstellungsversammlung im Märkischen Kreis durch den dortigen Büropiraten zum 11.01.2014 um 15 Uhr (14 Uhr Akkreditierung) eingeladen.

Am 28.01.2014 wandte sich der Kläger an das Landesschiedsgericht NRW mit einer Feststellungsklage. Im Zuge dessen, soll das Schiedsgericht über eine nicht ordnungs- und fristgerechte Einladung zu besagter Aufstellungsversammlung entscheiden und diese entsprechend für nichtig erklären.

#### **Anschrift:**

**Piratenpartei Deutschland  
Landesschiedsgericht N R W  
Postfach 101925  
44719 Bochum**

#### **Fax-Nummer:**

0211-54223-489

#### **Email:**

[schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de](mailto:schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de)

#### **Internet:**

<http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Schiedsgericht>

#### **Besetzung des Landesschiedsgerichtes NRW**

**Melano Gärtner**  
Vorsitzender Richter  
[melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de](mailto:melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de)

**Isabelle Sandow**  
Stellvertretende Richterin  
[isabelle.sandow@piratenpartei-nrw.de](mailto:isabelle.sandow@piratenpartei-nrw.de)

**Sandra Pauen**  
Richterin  
[lunapirat@piratenpartei-nrw.de](mailto:lunapirat@piratenpartei-nrw.de)

**Christian Degen**  
1. Ersatzrichter  
[christian.degen@piratenpartei-nrw.de](mailto:christian.degen@piratenpartei-nrw.de)

**Martin Kesztyüs**  
2. Ersatzrichter  
[martin.kesztvues@piratenpartei-nrw.de](mailto:martin.kesztvues@piratenpartei-nrw.de)



**PIRATEN  
PARTEI**

Am 29.01.2014 wurde am Landesschiedsgericht per Umlaufbeschluss die Eröffnung des Verfahrens entschieden. Ein entsprechender Beschluss ging an die Verfahrensbeteiligten raus. Der Beklagte forderte in seiner Stellungnahme vom 06.02.2014 die Klage abzuweisen. Als Begründung gab er zum einen an, dass er als Büropirat nicht als Beklagter in Frage kommt und die nicht existierende Gliederung "Piratenpartei Deutschland, Landesverband NRW in der Gliederung Märkischer Kreis" in der Beklagtenanschrift in der Klageschrift nicht den § 8 Abs. (3) Punkt 2 BSchGO erfüllt. Zum anderen würde der Kläger die Kriterien zu § 8 Abs. (1) BSchGO nicht erfüllen und wäre somit nicht antragsberechtigt. Ferner wurde dem Schiedsgericht vom Beklagten eine fehlerhafte Verfahrenseröffnung vorgehalten.

## II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist nach § 8 Abs. (5) BSchGO korrekt eingereicht, aber unbegründet.

### 1. Feststellung der Zulässigkeit

Der Kläger ist als Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband NRW und von der Aufstellungsversammlung betroffener und vor Ort gewesener Pirat klage berechtigt. Der vom Kläger benannte Büropirat ist zwar kein zulässiger Beklagter, da jedoch der Büropirat lediglich mit Beauftragung des Landesvorstandes in dessen Aufgabenbereich tätig wird, ist somit der Landesvorstand NRW verantwortlich und beklagbar für dessen Handlungen. Das Landesschiedsgericht legt den Antrag daher zu Gunsten des Klägers dahingehend aus, dass der Beklagte die Piratenpartei Deutschland Landesverband NRW vertreten durch den Landesvorstand ist.<sup>1</sup>

a) Im Landesverband NRW existiert die Situation, dass aus finanztechnischer Sicht und an Ermangelung an aktiven Piraten bei zu großen Kreisverbandsflächen, sich kein Kreisverband i.S.d. § 7 PartG bildet. Da die wenigen aktiven Piraten aber dennoch in der Kreisgliederung aktiv sein möchten, wurde somit das rudimentäre Konstrukt des virtuellen Kreisverbandes in die Landessatzung als Möglichkeit gebettet. Das Konstrukt des virtuellen Kreisverbandes, was als Buchungsposition gehandhabt wird, ist an dieser Stelle nicht von Relevanz. Daher werden durch eine Mitgliederversammlung auf der entsprechenden Kreisebene von der Basis dieser Region sogenannte Büropiraten benannt, die die Piraten in dieser Gliederungsebene größtenteils verwaltungstechnisch nach außen hin vertreten.

Nach § 5 Abs. (5) Landessatzung NRW sollen diese Büropiraten auf einer danach regulär stattfindenden Landesvorstandssitzung bestätigt und noch mal offiziell mit den Aufgaben betraut werden.

<sup>1</sup> [http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/a/a7/BSG\\_2013-12-10.pdf](http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/a/a7/BSG_2013-12-10.pdf)

Dieses wird nach Aussage des Landesverbandes NRW in der Regel Stillschweigend und ohne expliziten Beschluss vorgenommen. Die Zugänge zum Mitgliederportal und dergleichen werden entsprechend einfach eingerichtet.

An diesem Punkt gilt es festzustellen, inwieweit der Büropirat, welcher von einer Mitgliederversammlung der Gliederungsebene gewählt, aber lediglich nur stillschweigend vom Landesverband anerkannt wird, hier überhaupt im Auftrag des Landesverbandes handelt. An diesem Punkt muss das Gericht feststellen, dass das Konstrukt des Büropiraten in der Landessatzung eigentlich keine nennenswerte Grundlage besitzt, wonach das Gericht eine rechtliche oder sonstwie geartete Stellung von ableiten könnte.

*Das deutsche Recht (BGB, HGB und StPO) geht insgesamt vom Grundsatz aus, dass schlichtes Schweigen keinen Erklärungswert besitzt und deshalb ohne rechtliche Bedeutung ist (so genanntes „rechtliches Nullum“)*

*--- 'Peter Gottwald, Examens-Repetitorium, BGB Allgemeiner Teil, 2008, S. 25*

Da hier aber von Seiten des Landesvorstandes Zugänge zu Mitgliederportalen usw. für den Büropiraten eingerichtet werden und diese auch vom Büropiraten genutzt werden, geht das Landesschiedsgericht von einem konkludentes Handeln aus, also einer stillschweigenden Willenserklärung. Von Konkludenz ist auszugehen, wenn der Erklärende nicht schriftlich oder mit Worten, sondern mit seinem Verhalten sein gewolltes Tun zum Ausdruck bringt.

Daher ist Punkt "1. Feststellung der Zulässigkeit Abs. 1" hier in Anwendung zu bringen.

b) Ein Parteiinternes Schiedsgericht, was seine legitime Existenz § 14 PartG verdankt, ist keine Gliederung, die man in der Strafprozessordnung findet. Das Landesschiedsgericht kann daher auch nicht auf ein Ermittlungs- oder Zwischenverfahren zurück greifen und das sieht die Bundesschiedsgerichtsordnung auch nicht vor. Im Zivilprozess hingegen beginnt das Verfahren mit der Zustellung der Klageschrift durch das Gericht. Die Schiedsgerichtsordnung sieht nicht vor, dass Analog zu § 275 ZPO eine schriftliche Vorverhandlung statt finden soll. Das Gericht erforscht nach § 10 Abs. (1) Satz 1 BSchGO den Sachverhalt nach Eröffnung des Verfahrens und hat dann auch erst zu ermitteln, ob die Klage inhaltlich begründet oder unbegründet ist.

Hinsichtlich dessen, dass der Beklagte dem Gericht eine fehlerhafte Verfahrenseröffnung vorhält, ist in der BSchGO geregelt, was ein Schiedsgericht bei Anrufung zu beachten hat.

Zur Klärung dessen sind dabei §§ 6 Abs. (1) bis Abs. (3) ggf. Abs. (4), 7 Abs. (1) bis Abs. (3), 8 Abs. (1) bis Abs. (4) BSchGO heran zu ziehen. Einstweilige Anordnungen regelt hier § 11 BSchGO.

In Verfahren ist das Landesschiedsgericht an die Prozessmaximen, auch Prozessgrundsätze genannt, die die Schiedsgerichtsordnung hergibt, gebunden.



Dieses gilt auch für Anträge der Parteien, sofern diese im Rahmen der Schiedsgerichtsordnung und Satzung umsetzbar sind. Kommt das Gericht zu der Entscheidung, dass die Klage nicht zulässig ist, wird es sie mit einem Verfahrensbeschluss abweisen. Gleiches gilt dann auch, wenn das Gericht zu der Entscheidung kommt, die Klage ist zulässig.

Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes und somit Letzendes die Zulässigkeit der Klage ergibt sich daher aus § 6 Abs. (3) Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. (5) BSchGO.

## **2. Feststellung der Zulässig oder Unzulässig -keit der Aufstellungsversammlung**

Der Kläger beantragt die Aufstellungsversammlung auf Grund von nicht eingehaltenen Einladungsfristen, Inhaltlichen Mängeln und einer monierten nicht erhaltenen Einladung für nichtig zu erklären.

a) Alle herangezogenen Beweise bezüglich der Einladungsfristen zeigen auf, dass analog zu den Fristen, die für Parteitage existieren, die Aufstellungsversammlung nach § 6a Abs. (3) Landessatzung NRW fristgerecht im 28 Tage Fenster eingeladen wurde. Der Textlaut der Einladung, gilt als finale Fassung. Etwaige Einladungstexte in Pad's, auf der Wiki-Seite oder sonst wo, sind zweitrangig zu betrachten.

b) Eine vom Kläger monierte nicht erhaltene Einladung, kann das Schiedsgericht an dieser Stelle nicht mehr nachvollziehen. Das Gericht würde hier dem Kläger empfehlen, dem entsprechenden Büropiraten eine gültige Mailadresse zukommen zu lassen. Auch Letzendes die Tatsache, dass der Kläger bei der von hier genannten Aufstellungsversammlung anwesend war, lässt das Schiedsgericht keine Notwendigkeit erkennen, die Aufstellungsversammlung für nichtig zu erklären.

c) Wie das Gericht schon in 2.a) festgestellt hat, ist der Text in der verschickten Einladung maßgeblich für die Aufstellungsversammlung. Nach § 6a Abs. (2) Satz 2, ist aus einer Einladung mindestens zu entnehmen, Wo und Wann die Versammlung stattfindet, welche vorläufige Tagesordnung ansteht und wo weitere Veröffentlichungen gemacht werden.

Die monierte Einladung hingegen erfüllte nur drei der vier Kriterien.

Das Schiedsgericht stellt somit einen Satzungsverstoß nach § 6a Abs. (2) Satz 2 1. Fall Landessatzung NRW fest. Ein Versammlungsort wird in der ganzen vorliegenden Einladung nicht benannt.

Jedoch stellt das Gericht fest, dass dem Kläger dadurch kein Schaden entstanden ist. Er war auf der Aufstellungsversammlung anwesend und konnte seine Rechte als Mitglied der Partei im vollen Umfang wahrnehmen.



Daher sieht das Gericht den Zweck der Einladung für den Kläger als ausreichend erfüllt an, um sagen zu können, dass eine Annullierung der Aufstellungsversammlung durch den Satzungsverstoß nicht erforderlich erscheint.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil gibt es nach § 12 Abs. (5) i.V.m. § 13 Abs. (2) Satz 1 BSchGO die Möglichkeit der Berufung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung, dass bei

Piratenpartei Deutschland  
Bundesgeschäftsstelle  
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
[schiedsgericht@piratenpartei.de](mailto:schiedsgericht@piratenpartei.de)

einzureichen ist.

Melano Gärtner (BE)

Isabelle Sandow

Sandra Pauen



**PIRATEN  
PARTEI**